

Merkblatt

für die Veranstalter von Voltigierturnieren im Bereich der LK Baden-Württemberg

Nachfolgende Hinweise sollen den Veranstaltern die Planung und Organisation von Voltigierturnieren erleichtern. Bitte beachten, dass alle Regelungen der LPO und der Besonderen Bestimmungen der LK Baden-Württemberg bindend sind.

Ausschreibung gemäß LPO

- Die LPO regelt in § 23 die Inhalte der Ausschreibung. Daneben können Sie die Startfolge festlegen (z.B. gem. der generellen Startfolge der LK Baden-Württemberg (Pferdenamen) oder unter Berücksichtigung des Anfahrtsweges).
- Alle Ausschreibungen und deren Programme müssen den sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der LK für Pferdeleistungsprüfungen in Baden-Württemberg am ... unter BW-Nr.: ...".
- Es müssen Angaben zu den Platzgrößen und der Bodenart gemacht werden.

Organisation der Rahmenbedingungen

Hinweise zu den verpflichtenden Regelungen gemäß § 40 LPO: "Arzt, Tierarzt, Hufschmied":

- Nur wenn eine Person des Sanitätsdienstes über die Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ verfügt, genügt die schnellste Einsatzbereitschaft eines Arztes. Ansonsten **muss** der Arzt zusätzlich zum Sanitätsdienst die ganze Zeit über anwesend sein.
- Für die Tierärztliche Versorgung genügt die Abrufbereitschaft eines Tierarztes.
- Gemäß § 52 LPO muss für die gesamte Dauer des Voltigierturniers für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation eingeteilt werden.
- Jeder Veranstalter muss gem. LPO §§ 61 und 901 ein Schiedsgericht bilden

Empfehlenswert ist nach Nennungsschluss die Kontaktaufnahme mit dem LK-Beauftragten, um die Zeiteinteilung im Entwurf abzustimmen und evt. anfallende Fragen zu klären.

Die Protokollanten sollten vor Turnierbeginn gründlich in ihre Tätigkeit eingewiesen werden und den Richtern möglichst den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

- Für die Rechenstelle kann das von der FN entwickelte Programm „Voltifix“ eingesetzt und unter www.fn-dokr.de (Pfad: Service, Software der FN, Volti-Fix) kostenlos heruntergeladen werden.
- Bitte für die Musik der Teilnehmer einen CD-Player und Kassettenrecorder bereitstellen.

Zeiteinteilung

Die Zeiteinteilung ist gemäß § 43 LPO spätestens 8 Tage vor Turnierbeginn zu versenden. Die Startfolge ergibt sich ggf. aus der Ausschreibung.

Die Zeiteinteilung sollte zu jeder Prüfung folgende Angaben enthalten:

- Die Prüfungsnummer und -Art und ggf. der Startbuchstabe
- Die Namen der Richter (gemäß § 56 Abs.5 LPO)
- Name der startenden Vereine und deren Longenführer
- Alle Pferdenamen! Nur dann kann der LK-Beauftragte die Teilnahmeberechtigung der Pferde (zu §66 LPO) überprüfen.
- Beim Einzel- und Doppelvoltigieren können die einzelnen Starter namentlich aufgeführt werden, es genügt aber auch pro Pferd die Anzahl der Starter in LK A und in LK B.
- Innerhalb der einzelnen Prüfungen sollte für jede Gruppe die genaue Startzeit angegeben werden. Beim Einzel- und Doppelvoltigieren genügt die Angabe des Prüfungsbeginns.

Die **Startzeiten** lassen sich folgendermaßen kalkulieren:

- A- und B-Gruppen für Pflicht und Kür: 18 Min., nur Pflicht: 12 Min, nur Kür: 9 Min., Kurzpflicht und Kür: 14 Minuten
- C- und D-Gruppen: 16 Minuten
- 6er Gruppen altersoffen oder alterslimitiert: 14 Minuten
- Einsteiger-WB für Gruppen: 11 Min.
- Einzelvoltigieren: ca. 12 Starter pro Stunde
- Doppelvoltigieren: 5 Minuten pro Paar
- Einsteiger-WB für Doppelvoltigierer: 4 Minuten pro Paar

Empfehlenswert für die Zeiteinteilung ist folgender Hinweis auf die Startbereitschaft gemäß § 49 LPO: „Jeder Teilnehmer muss wenigstens ½ Stunde vor Beginn des/r WB/LP gemäß Zeiteinteilung zur Verfügung stehen“, also startbereit sein. Erfahrungsgemäß gibt es bei jedem Turnier Absagen, die Ihre Zeiteinteilung erheblich durcheinander bringen können!

- Jede wesentliche Änderung der Zeiteinteilung nach der Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des LK-Beauftragten (§ 43 Abs. 3 LPO).

Hinweis zu § 50, Abs. 4 LPO, Teilung von Wettbewerben/Prüfungen:

Um den Veranstaltern den Prüfungsablauf zu erleichtern, gilt in Baden-Württemberg, dass eine Prüfung bereits bei einer Beteiligung von mehr als acht Gruppen aufgeteilt werden kann (z.B. auf zwei Tage).

Empfehlenswert ist, in der Zeiteinteilung darauf hinzuweisen, dass sich zur Sicherheit aller Aktiven während sämtlichen Prüfungen keine Hunde in der Wettkampfhalle aufhalten sollten / dürfen und dass beim Fotografieren der Blitz unbedingt ausgeschaltet sein sollte.

Meldestelle/Rechenstelle

- Die Aufgaben der Meldestelle/Rechenstelle sind in § 42 LPO geregelt. Bitte unbedingt vor jeder Prüfung anhand des Leistungsnachweises überprüfen, ob die Starter auch tatsächlich in der jeweiligen Leistungsklasse startberechtigt sind. Daneben bitte die FN-Jahreslizenzen (LF- und Voltigierausweise, auch bei Einsteiger-WB Voltigiergruppen) und die Eintragung der Pferde überprüfen.
- Die Teilnehmer an Einsteiger-WB (Gruppen, Einzel- und Doppelvoltigierer) benötigen keinen Leistungsnachweis. Deren Pferde müssen nicht eingetragen sein.
- Bitte überprüfen, ob alle Teilnehmer am Einsteiger-WB Einzelvoltigieren und je ein Voltigierer pro Einsteiger-Doppel im Besitz des DVA IV sind.
- Wenn eine komplette Prüfung oder auch nur einzelne Starts (vor)verlegt werden, muss dies unbedingt unverzüglich an der Meldestelle ausgehängt werden. Empfehlenswert sind zusätzliche Lautsprecher-Durchsagen.
- Bitte sämtliche Leistungsnachweise vor der Rückgabe an die Aktiven vollständig ausfüllen.

Platzierung und Siegerehrung

- Bis zur Siegerehrung müssen von der Melde-/Rechenstelle Ergebnislisten erstellt sein.
- Teilung (§ 50 LPO): Bei mehr als 12 gestarteten Gruppen erfolgt eine Teilung nach Leistung. Beim DV wird bei mehr als 10 Paaren nach Leistung geteilt, beim EV bei mehr als 20 Startern.
- **Alle** Teilnehmer und Pferde haben an der Platzierung teilzunehmen. Über Ausnahme entscheidet der LK-Beauftragte in Abstimmung mit der Turnierleitung (§ 59 (3) LPO).
- Die Richter übergeben die Preisschleifen für alle Prüfungen, die mit der Ausschreibung genehmigt wurden.
- Geld- und Ehrenpreise werden gemäß der Ausschreibung von der Turnierleitung bzw. beauftragten Personen vergeben

Finden zusätzlich Meisterehrungen etc. statt, werden diese üblicherweise werden nicht vom Richtersteam, sondern durch Beauftragte des Veranstalters durchgeführt.